



# Amtsblatt

Ausgabe 19/2019 am 23. November 2019



Foto: Stadt Stein

## Festabend zur Auszeichnung von Steiner Ehrenamtlichen Auszeichnungen für 24 Steiner Bürger

Im Kultursaal des Rathauses sind zahlreiche Steiner Bürger für ihr jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet worden. Verliehen wurden in dem festlichen Rahmen Ehrenamtsnadeln in Bronze, Silber und Gold. Den musikalischen Rahmen bildete ein Ensemble des Symphonischen Jugendblasorchesters der Stadt Stein.

"Danke, dass Sie in unserer Stadt sind, denn das zeichnet Stein aus. Und gerade bei uns ist das ehrenamtliche Engagement quicklebendig", so Erster Bürgermeister Kurt Krömer in seiner Begrüßungsrede. Ausgezeichnet wurden mit der goldenen Ehrenamtsnadel unter anderem der "Steiner Weihnachtsmann"

Siegfried Bernitt, der schon seit über 30 Jahren unseren jüngsten Bürgern auf dem Weihnachtsmarkt ein Lächeln ins Gesicht zaubert.

Außerdem wurden ausgezeichnet mit der Ehrenamtsnadel in Bronze für 10 Jahre ehrenamtliches Engagement:

- Nicolette Bauer, BRK-Bereitschaft Stein
- Horst Elbacher, Ferienprogramm des Jugendhauses der Stadt Stein
- Dr. Roland Guttenberger, Schachclub Stein 1998 e. V.
- Alfred Hofmann, Kath. Kirchengemeinde St. Albertus Magnus

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

S. 1 - 2	Ehrenamtsabend
S. 2	Ehrungen des JBO Stein
S. 2	VAG schließt Verkaufsstellen
S. 3	Ehepaar Bauer feiert Eiserne Hochzeit
S. 3	Meilenstein für Erlebnisweg "Wallensteins Lager"
S. 3	Aufruf: Repair-Café
S. 4	Ehepaar Kopetz feiert Eiserne Hochzeit
S. 4	Aus für "Steiner Keimzelle"
S. 4	Der WZV informiert
S. 5	Spielplatz am Deutenbacher Weiher eröffnet
S. 5	Information der Stadtwerke
S. 6 - 9	Veranstaltungen
S. 9	Freie Kursplätze der vhs Stein
S. 10	Stellenangebote
S. 11 - 18	Amtliche Bekanntmachungen
S. 19	Rathaus-Info
S. 20	Gartenwassermeldung

Redaktionsschluss für die Ausgabe 20/2019 ist am 3. Dezember 2019 um 12 Uhr. Die nächste Ausgabe erscheint am 14. Dezember 2019.

Fortsetzung von Seite 1

- Dr. Stefan Matz, Förderverein des Gymnasiums Stein
- Peter Schuka, Ausgabestelle Stein der Fürther Tafel e. V. und als "Lese peter"
- Brigitte Boden und Heide Kohlbeck, Ausgabestelle Stein der Fürther Tafel e. V.
- Gisela Ibrahim und Erich Wellenhöfer, Deutsch-Französischer Freundeskreis Stein e. V.

Ausgezeichnet wurden mit der Ehrenamtsnadel in Silber für 20 Jahre ehrenamtliches Engagement:

- Gerda Beckers, Deutsch-Französischer Freundeskreis e. V.
- Beate Weber Klaus und Matthias Klaus, Steiner Schlossgeister e. V.
- Hannelore Pftzing-Scheitinger, AWO-Ortsverein Stein
- Jörg Bohun, BRK-Bereitschaft Stein
- Josef Fischer, Johann Schönhut, Frank Wällisch vom TSV Stein 1875 e. V.

Ausgezeichnet wurden mit der Ehrenamtsnadel in Gold für 30 Jahre ehrenamtliches Engagement:

- Walter Reißmann und Klaus Müller, TSV Stein 1875 e. V.
- Thomas und Stefan Besenhard, BRK-Bereitschaft Stein

Abgerundet wurde der festliche Abend durch interessante Gespräche und einen kleinen Imbiss.

## VAG will Ticket-Verkaufsstellen in Stein, Oberasbach und Zirndorf schließen

Der Landkreis Fürth informierte die Stadt Stein am 21. Oktober 2019 darüber, dass die VAG zum 3. Dezember 2019 ihre Fahrkarten-Verkaufsstellen in Stein, Oberasbach und Zirndorf schließen wird.

Zu verhindern wäre die Schließung nur dann, wenn die Kosten für den Betrieb vom Landkreis Fürth oder den drei betreffenden Kommunen selbst getragen würden. Jedoch sollte diese Entscheidung bereits bis zum 24. Oktober 2019 getroffen worden sein. Die jährlichen Kosten liegen pro Vorverkaufsstelle bei rund 10.000 Euro, die an die VAG zu zahlen wären. In der Stadt Stein sind zwei Verkaufsstellen betroffen: Toto Lotto Jäger im Goethering in Stein-Deutenbach sowie der Schreibwarenladen Paschka in der Mühlstraße. Erster Bürgermeister Kurt Krömer äußerte sich überrascht über die Information: "Innerhalb von drei Tagen ist keine Entscheidung zu treffen. Vor allem weil es sich bei den Kosten, die die Stadt Stein tragen müsste, um 20.000 Euro jährlich handelt", so Krömer. Zumal liege die Zuständigkeit für den ÖPNV bzw. den Busbetrieb beim Landkreis Fürth. Das Stadtratsgremium der Stadt Stein wurde über die Sachlage informiert und auch hier war man der Meinung, dass die Zuständigkeit beim Landkreis Fürth liegt. Die Stadtverwaltung steht seit der ersten Information in Kontakt mit dem Landkreis Fürth, der sich derzeit um eine Lösung des Problems bemüht.

## Langjährige Mitglieder des Jugendblasorchesters geehrt

Für ihre Treue und langjährige Verbundenheit zum Symphonischen Jugendblasorchester der Stadt Stein (JBO) wurden zahlreiche Mitglieder durch Ersten Bürgermeister Kurt Krömer geehrt. Hervorzuheben ist hier die Steiner Bürgerin Sabine Kellermann, die seit inzwischen 40 Jahren zum Steiner Jugendblasorchester gehört.

Dafür wurde Frau Kellermann mit der Goldnadel und Urkunde der Stadt Stein sowie einer Goldnadel mit Jahreszahl und Urkunde des Nordbayerischen Musikbundes geehrt. "Auch in der Freizeit ist eine Verbundenheit vorhanden.

Deswegen sind viele, wie zum Beispiel Sabine Kellermann, schon lange gerne dabei. Ich bin stolz auf diesen Klangkörper, der die Farben der Stadt nach außen trägt", so Erster Bürgermeister der Stadt Stein Kurt Krömer, der die Ehrung im Steiner Kultursaal vornahm.

Außerdem für 10 Jahre Mitgliedschaft geehrt wurden mit der Bronzenadel und Urkunde der Stadt Stein sowie der Bronzenadel des Nordbayerischen Musikbundes Julia Schneider, Julia Hackl, Erich Wächter, Bianca Hilgart, Markus Matthes, Julia Gutbrod, Patrizia Ronge, Christina Hofmockel und Dorothea Hammerbacher.

Für 15 Jahre Mitgliedschaft geehrt wurden mit der Silbernadel und Urkunde der Stadt Stein Carmen Schönleben, Iris Mäusbacher, Ruth Hammerbacher, Andreas Nikolac, Kerstin Gondosch, Michael Jüttner, Nina Wohlrab, Sebastian Staub, Jonas und Hanna Collischon, Niklas Dehler und Sandra König.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft geehrt wurden mit der Goldnadel und Urkunde der Stadt Stein sowie der Silbernadel und Urkunde des Nordbayerischen Musikbundes Stefan Andritzky, Claudia Hufnagel, Thomas Heckel, Anja Wernhammer und Stephanie Uebelhack.

Und für 30 Jahre Mitgliedschaft geehrt wurden mit der Goldnadel und Urkunde der Stadt Stein sowie der Goldnadel und Urkunde des Nordbayerischen Musikbundes Benjamin Andes und Verena Reich.

Einen runden Abschluss fand diese Ehrung mit einem kleinen Imbiss und Getränken im Beisein des musikalischen Orchesterleiters Norbert Henneberger, der Kreisvorsitzenden des Nordbayerischen Musikbundes Adelheid Seifert sowie Bürgermeister Krömer.



Im Kultursaal des Steiner Rathauses wurden den langjährigen Mitgliedern des JBO Urkunden durch Ersten Bürgermeister Krömer (Mitte), Adelheid Seifert (Mitte) und Norbert Henneberger (rechts) verliehen.  
Foto: Stadt Stein

## Meilenstein für Erlebnisweg "Wallensteins Lager"

### Fördergelder aus dem LEADER-Programm zugesagt

Der Erlebnisweg "Wallensteins Lager" wird immer konkreter, denn am Montag ist die Entwurfs- und Kostenplanung vom Fördermittelgeber in Anwesenheit der drei Bürgermeister von Stein, Oberasbach und Zirndorf sowie Landrat Matthias Dießl bewilligt worden. Damit steht der sogenannten LEADER-Förderung nichts mehr im Wege.

Der Erlebnisweg "Wallensteins Lager" wird an verschiedenen Stationen in Stein, Zirndorf und Oberasbach rund um das historische Lager die Geschichte erlebbar machen. Das Konzept geht zurück auf die Vision des Fördervereins "Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz". Konzeptgeber und Landschaftsarchitekt Prof. Gerd Aufmkolk stellte gemeinsam mit Steins Erstem Bürgermeister Kurt Krömer die Verbindung zu den Bürgermeistern der beiden Nachbarkommunen her. Im Steiner Kulturhaus hob Krömer die Notwendigkeit des künftigen Erlebnisweges hervor: "Stein stellt den südlichen Teil des Lagers dar. Wir haben die Projektleitung für dieses Gebiet gerne übernommen, um das große Vorhaben Erlebnisweg Wallensteins Lager mit voran und sprichwörtlich auf den Weg zu bringen", so Krömer. "Es ist eine Aufarbeitung dieser schrecklichen Tage zur Zeit des 30-jährigen Krieges auf eine zeitgemäße Art", ergänzte Oberasbachs Erste Bürgermeisterin Birgit Huber. Und Landrat Matthias Dießl sieht in dem Erlebnisweg eine große Chance: "Der 30-jährige Krieg hat auf dem heutigen Gebiet des Landkreises tiefe Wunden hinterlassen, die mit dem Projekt aufgearbeitet werden."

Am Kulturhaus ist der südliche Einstieg in den Erlebnisweg. Geplant ist hier eine Informationsstele zum Thema Kleidung und Ausrüstung. So erläuterte Katrin Weber, Leiterin der Trachtenforschungs- und -beratungsstelle, anhand einer lebensgroßen Pappfigur die Besonderheiten der Kleidung. An 26 weiteren Stellen soll die Dimension des Lagers deutlich werden. Mit dem Ziel einen historischen Bezug herzu-

stellen. So zum Beispiel in Oberasbach. Denn wo heute das Rathaus steht, war einst der Munitionsplatz. Und an der Alten Veste in Zirndorf standen sich die Truppen von Wallenstein und Gustav Adolf in einer Schlacht gegenüber.

Bei einem so großen Projekt waren im Vorfeld viele Gespräche nötig. "Wir hatten gemeinsame Stadtratssitzungen, die für sich schon bemerkenswert waren und überdies die letzten Zweifler überzeugt hat", bemerkte Zirndorfs Erster Bürgermeister Thomas Zwingel.



V.l.n.r.: Andreas Schettler (Fränkischer Albverein e.V.), Prof. Gerd Aufmkolk, Dr. Siegfried Balleis (Alt-Oberbürgermeister Stadt Erlangen), Matthias Dießl, Thomas Zwingel, Ekkehard Eisenhut (LEADER-Koordinator Landkreis Fürth), Kurt Krömer, Birgit Huber. Foto: Stadt Stein

Aktuell gilt es, die Ausschreibung für ein Umsetzungsbüro voranzubringen. Die ersten der insgesamt 27 Stationen sollen im Sommer bis Herbst 2020 entstehen, so der Plan. Finanziell unterstützt LEADER den Erlebnisweg mit 200.000 Euro, der höchstmöglichen Bezuschussung. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 525.000 Euro, welche sich die beteiligten Städte aufteilen. Damit ist der Erlebnisweg auch ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit der Kommunen.

LEADER steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale", was übersetzt so viel bedeutet wie "Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft". LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden.

## Repair-Café in Stein sucht Ehrenamtliche

### Zweite Chance für Haushaltsgeräte

Um auch in der Stadt Stein ein Repair-Café zu etablieren, suchen die Organisatoren nach ehrenamtlichen

- Handwerkern
- Elektrikern
- Nähmaschinenmechanikern
- Rundfunk- und Fernsehtechnikern
- Bastlern
- und anderen Interessierten.

### Kontakt

Ulrich Dippold

Tel. 0911 / 675270

E-Mail: upd99@gmx.de



Die Organisatorinnen Johanna Dippold, Hanne Pftzing-Scheitinger sowie Erster Bürgermeister Kurt Krömer freuen sich auf das neue Angebot in Stein. Foto: Stadt Stein

## Das Ehepaar Kopetz feiert Eiserne Hochzeit 65 gemeinsame Jahre

Ein besonderes Jubiläum durften Anne und Josef Kopetz aus Stein am 6. November 2019 feiern, denn seit 65 Jahren gehen sie gemeinsam durchs Leben. Grund genug für eine Feierstunde, zu der auch Bürgermeister Kurt Krömer mit Blumen erschien.

Nach ihrer Hochzeit in Regelsbach ließen sich die beiden in Stein-Bertelsdorf nieder. Es folgten ereignisreiche Jahre, aus denen zwei Kinder hervorgingen. Mittlerweile sind Anne und Josef Kopetz dreifache Großeltern und haben sogar schon einen Urenkel, der das Ehepaar fit hält. Aktiv waren die beiden schon immer. So legten sie jede Strecke ganz ohne Auto, sondern mit dem Fahrrad zurück und waren in und um Stein als "die Radfahrer" bekannt. "Sogar unseren Christbaum transportierte mein Vater mit dem Fahrrad nach Hause", erzählt Tochter Gabriele und schwelgt gerne in Erinnerungen an ihre Kindheit. Als "sehr dankbare Menschen" bezeichnet sie ihre Eltern, die an ihrem Jubeltag durch und durch zufrieden mit sich und dem Leben wirken.

Es scheinen glückliche 65 Jahre gewesen zu sein, zu denen auch Erster Bürgermeister Kurt Krömer nur herzlich gratulieren konnte. Er überreichte den Eheleuten einen Blumengruß sowie einen Präsentkorb im Namen der Stadt Stein und brachte auch Geschenke und Grüße von Landrat Matthias Dießl sowie vom Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder mit.

Mit Anne und Josef Kopetz gemeinsam feierten außerdem das Team des Seniorendomizils Spectrum und alle Bewohnerinnen und Bewohner, die an einem mit Herzluftballons und Knabbereien dekorierten Tisch Platz nahmen.



Einrichtungsleiterin Simone Whitfield (links hinten) und Erster Bürgermeister Kurt Krömer (rechts hinten) gratulieren dem Ehepaar Anne und Josef Kopetz zur Eisernen Hochzeit. Foto: Stadt Stein

## Steiner Keimzelle: Bebauungsplanverfahren eingestellt Mit großer Mehrheit im Stadtrat beschlossen

Ein fraktionsübergreifender Antrag auf die sofortige Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Steiner Keimzelle" fand in der Stadtratssitzung am 22. Oktober 2019 eine große Mehrheit. Die Entwicklung des Naturprojekts ist damit offiziell beendet. Auch die eigentlich notwendige verwaltungsrechtliche Prüfung des Antrags der Bürgerinitiative (BI) ist durch deren Rückzug nun nicht mehr erforderlich.

CSU, SBG, SPD, Freie Wähler und die FDP legten den Antrag, der neben der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens auch das Ende des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes beinhaltet, vor. Der Antrag fand im Gremium eine Mehrheit von 20:2 Stimmen. Die Antragsteller begründeten ihren Vorstoß mit der Gefahr einer "Spaltung der Gesellschaft" aufgrund der unterschiedlichen Positionen, die in den vergangenen Monaten zu großen Diskussionen geführt hatten. Dies sei "nicht im Interesse einer verantwortungsvollen Stadtpolitik", so der Wortlaut.

Das nun beendete Verfahren lief bereits über ein Jahr, angefangen mit dem ersten Stadtratsbeschluss am 24. Juli 2018 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, der damals mit 19:2 Stimmen beschlossen wurde. Daraufhin hatte die Stadtverwaltung die entsprechenden Schritte eingeleitet und vollzogen, um das Projekt voranzutreiben.

Am 18. Oktober 2019 reichte die BI "Pro Wiesengrund" erneut Unterschriften ein, mit der das sofortige Ende des Bebauungsplanverfahrens gefordert wurde. Durch den Beschluss des Steiner Stadtrates gibt es nun keine Grundlage mehr für die Durchführung eines Bürgerbegehrens. Daraufhin haben Vertreter der BI ihren Antrag am 4. November offiziell zurückgenommen. Auch die Prüfung der eingereichten Unterschriften und eine weitere Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist nun nicht mehr notwendig.

## Der Wasserzweckverband Großweismannsdorf informiert

### Zählerablesung 2019

Ab Dezember 2019 werden die Hauptwasserzähler der Ortsteile Gutzberg, Oberbüchlein, Unterbüchlein, Sichertsdorf und Loch von unseren Wasserwarten abgelesen.

### Wasserhärtebereich

Das abgegebene Trinkwasser des Wasserzweckverbandes entspricht mit 2,86 Millimol Calciumcarbonat je Liter dem Härtebereich hart.

## Offizielle Einweihung des neuen Spielplatzes am Deutenbacher Weiher Drei Spielbereiche für verschiedene Altersgruppen

Nachdem er schon sehnhchst erwartet wurde, ist er nun offiziell erffnet worden: Der neue Spielplatz in der WeizenstraÙe am Deutenbacher Weiher. Auf Einladung von Erstem Bfurgermeister Kurt Krmer sind viele Familien, Anwohner und vor allem auch viele Kinder gekommen, die mit viel Freude die Spielgerate gleich nutzten.

Schon im Vorfeld wurden im Rahmen einer Planwerkstatt Wfnsche und Anregungen seitens der Bfurgerschaft aufgenommen. Auf insgesamt drei Spielflchen gibt es nun einen Bereich fr Kleinkinder, einen Kletterbereich fr grfßere Kinder sowie eine Schaukel-Landschaft. Zusctzlich wurde ein Wasserspielfeld mit einem angelegten Bachlauf als "Wasser- und Matschbereich" integriert. Holzstmmen, die die Kinder zum Balancieren anregen, ziehen sich ber den Wasserlauf. Auch wurde der angrenzende Bolzplatz vergrfßert und mit einem Ballfang-



Foto: Stadt Stein

zaun ausgestattet. Bfurgermeister Kurt Krmer freut sich, dass der Spielplatz sofort sehr gut angenommen wurde. "Auf insgesamt 26 Spiel- und Bolzplctzen, die wir in der Stadt Stein haben, kfnnen sich unsere jfngsten Mitbfrger richtig austoben. Wir sind immer bemfht, das Angebot weiter auszubauen und so freue ich mich, heute den Startschuss fr dieses neue Spielareal geben zu kfnnen", so Krmer. Viele Dialoge und Absprachen haben im Vorfeld mit den Bfurgern stattgefunden. Auch der angrenzende Deutenbacher Weiher wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehfude von dem dichten Schilfbewuchs befreit. Dazu wurde der Weiher ausgebaggert und der Schilfbestand nur an einigen Stellen stehengelassen, um hier ein Rfckzugsgebiet fr Enten und andere Tiere zu haben. Nachdem sich die "Gemeine Teichmuschel", die auf der Roten Liste steht, im Deutenbacher Weiher ebenfalls heimisch fhlt, musste auch hier ein Bereich des Weiheres unberfht bleiben. Um den Weiher herum wurden noch Sitzmfglichkeiten geschaffen, die als Kommunikationstreffpunkt dienen sollen.



Foto: Stadt Stein

Die Gesamtkosten fr den Spielplatz und der gesamten MaÙnahme belaufen sich auf insgesamt 228.000 Euro, die die Stadt Stein investierte. Damit sind nach nicht einmal sechs Monaten die Bauarbeiten abgeschlossen und nun der Spielplatz in den Hnden unserer jfngsten Bewohner.

## Kundeninformation der Stadtwerke Stein Kalenderjhrliche Jahresenergiekostenabrechnung

Als Grundlage fr die kalenderjhrliche Jahresenergiekostenabrechnung werden bekannterweise die Messeinrichtungen der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG fr Strom, Gas und Trinkwasser einmal jhrlich abgelesen.

Ffr das Jahr 2019 wird die Hauptablesung der Zhlerstande in der Zeit vom

05.12.2019 bis 27.12.2019

vorgenommen. Nachablesungen erfolgen noch bis 03.01.2020. Mitarbeiter der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG werden Sie werktags, also auch an den betreffenden Samstagen, zwischen 07.30 Uhr und 19.30 Uhr zur Zhlerrablesung aufsuchen.

Bitte ermfglichen Sie dem Ablesepersonal, welches Ihnen auf Wunsch gerne einen Dienstausweis zeigt, einen ungehin-

derten Zugang zu den einzelnen Messeinrichtungen und beachten Sie gegebenenfalls die in Ihrem Briefkasten hinterlassene Information.

Zusctzlich zu der Ablesung durch unser Personal, werden Kunden auch ein Anschreiben mit abtrennbarer Ablesekarte erhalten. Wir bitten Sie in diesem Fall Ihren Zhlerstand selbst abzulesen, in die Karte einzutragen und kostenfrei an die Stadtwerke zurfckzusenden. Weitere Einzelheiten kfnnen Sie dem jeweiligen Anschreiben entnehmen.

Rein vorsorglich weisen die Stadtwerke darauf hin, dass keine Gartenwasserzhlerr abgelesen werden.

Ffr weitere Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 0911 / 99670 - 5533 oder - 5534 gerne zur Verfugung.



## Weihnachtlicher Budenzauber in der Faberstadt Steiner Weihnachtsmarkt vom 29. November bis 1. Dezember 2019

Ganz allmählich neigt sich das Jahr 2019 dem Ende zu und das Weihnachtsfest rückt mit großen Schritten näher. Grund genug, sich auf das Fest der Liebe einzustimmen. Von Freitag, den 29. November bis Sonntag, den 1. Dezember 2019 findet der traditionelle Weihnachtsmarkt auf dem Mecklenburger Platz in Stein statt. Die kleinen, festlich geschmückten Buden locken dann wieder mit Bratwürsten, Steaks und Glühwein zum entspannten Beisammensein und zum ersten Einstimmen auf die Weihnachtstage.



Foto: Stadt Stein

Die Besucher erwartet an allen drei Tagen ein abwechslungsreiches, musikalisches Bühnenprogramm vom Jugendblasorchester, den Posaunenchor und verschiedenen Ensembles der Musikschule. So besticht der kleine Weihnachtsmarkt auf dem Mecklenburger Platz wieder mit seinem persönlichen Charme und wird erneut ein beliebter Treffpunkt in der Vorweihnachtszeit sein. In der Martin-Luther Kirche stimmt am Sonntag um 16 Uhr die "Fränkische Weihnacht" musikalisch-humorvoll auf Weihnachten ein.

Auch in diesem Jahr wird der Weihnachtsmarkt-Eröffnung ein Laternenzug vorausgehen, den die ersten und zweiten Klassen der Grundschule anführen. Weitere Teilnehmer dürfen dem Lichterzug gerne folgen. Abmarsch ist am 29. November um 18.15 Uhr vor dem Steiner Rathaus, dann geht es über die Gartenstraße, Wilhelmstraße zum Mecklenburger Platz. Anschließend eröffnet Erster Bürgermeister Kurt Krömer gemeinsam mit dem Weihnachtsmann und dem Steiner Christkind den Weihnachtsmarkt.

### Öffnungszeiten

Freitag: 17 - 21 Uhr  
Samstag: 15 - 21 Uhr  
Sonntag: 14 - 19.30 Uhr

**Steiner Weihnachtsmarkt**  
29. Nov. - 1. Dez.  
Mecklenburger Platz

**Festliche Klänge**  
an allen drei Tagen

**Freitag** 17 - 21 Uhr  
**Samstag** 15 - 21 Uhr  
**Sonntag** 14 - 19.30 Uhr

LATERNENZUG  
ERÖFFNUNG DURCH  
DAS CHRISTKIND

**STADT STEIN**  
www.stadt-stein.de

**Steiner Weihnachtsmarkt**  
29. Nov. - 1. Dez. 2019  
am Mecklenburger Platz

**Freitag, 29. November**  
18.15 Uhr Laternenzug  
Aufstellung am Rathaus, Zugstrecke: Gartenstraße - Wilhelmstraße zum Weihnachtsmarkt am Mecklenburger Platz  
18.30 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes  
• Posaunenchor Oberweihersbuch  
• Weihnachtslied und Gedicht der Grundschul Kinder  
• Weihnachtsmann und Christkind mit Prolog  
• Eröffnung durch Ersten Bürgermeister Kurt Krömer  
• Weihnachtslied und Gedicht der Grundschul Kinder  
• Posaunenchor Oberweihersbuch

**Samstag, 30. November**  
17 Uhr Musik zum Advent in der Martin-Luther-Kirche  
Es musizieren die Schüler und Lehrkräfte der Musikschule Stein und des Jugendblasorchesters Stein  
19 Uhr Weihnachtsbühne am Mecklenburger Platz  
Der Posaunenchor Stein spielt weihnachtliche Stücke

**Sonntag, 1. Dezember**  
16 Uhr Fränkische Weihnacht in der Martin-Luther-Kirche  
Zum Abschluss des Weihnachtsmarktes unterhält das Gesangsensemble "sing & swing" der Musikschule Stein  
18 Uhr Weihnachtsbühne am Mecklenburger Platz  
Zum Abschluss des Weihnachtsmarktes unterhält das Gesangsensemble "sing & swing" der Musikschule Stein

An allen drei Tagen spielen Ensembles des Jugendblasorchesters Stein und der Musikschule Stein auf der Weihnachtsbühne am Mecklenburger Platz.

**Anfahrtsmöglichkeit mit dem Bus**  
Ab Bus- & U-Bahnhof Röthenbach: Linie 63/64 bis Haltestelle Stein Kirche.  
Ab Fürth oder Eibach: mit Linie 67, Stein Schloss, umsteigen Richtung Stein bis Stein Kirche, Eingang zum Mecklenburger Platz über Alexanderstraße oder Kirchenweg.

**STADT STEIN**  
www.stadt-stein.de

Veranstalter: Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein, Tel. 0791 / 9801-0, info@stadt-stein.de, www.stadt-stein.de

## "500 Jahre Kunigunde und Hans Sachs - 200 Jahre Theodor Fontane" Jubiläumslesung mit der Schreibwerkstatt Wendelstein

Vor 500 Jahren heiratete die Wendelsteinerin Kunigunde Creutzer ihren Hans Sachs und vor 200 Jahren erblickte Theodor Fontane das Licht der Welt. In gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen werden uns Gudrun Vollmuth, Asta Hitzler und Bernd Kalb mit humorvollen, aber auch nachdenklichen Texten dieser großen Dichter unterhalten.

Mittwoch, 27. November, 15 Uhr  
in der Stadtbücherei, Mühlstr. 31  
Eintritt frei  
Platzreservierungen per E-Mail unter [buecherei@stadt-stein.de](mailto:buecherei@stadt-stein.de)  
oder telefonisch unter 0911 / 67048 - 15

Jubiläumslesung  
mit der Schreibwerkstatt Wendelstein  
500 Jahre Kunigunde und Hans Sachs  
200 Jahre Theodor Fontane  
Mittwoch  
27. Nov.  
15 Uhr  
Bücherei  
Stadt Stein  
Eintritt  
frei!  
Platzreservierung  
unter:  
Tel. 0911 - 6704815  
oder E-Mail:  
buecherei@stadt-stein.de  
www.stadt-stein.de/  
veranstaltungen  
Vor 500 Jahren heiratete  
die Wendelsteinerin Kunigunde Creutzer  
ihren Hans Sachs und vor 200 Jahren erblickte  
Theodor Fontane das Licht der Welt.  
In gemütlicher Runde bei Kaffee und  
Kuchen werden uns Gudrun Vollmuth,  
Asta Hitzler und Bernd Kalb mit  
humorvollen, aber auch nach-  
denklichen Texten dieser  
großen Dichter  
unterhalten.  
STADT STEIN  
BÜCHEREI

## Der Gutzberger Krippenweg Vom 30. November 2019 bis 6. Januar 2020



Foto: Stadt Stein

Eine schöne Tradition: Das Dorfgespräch Gutzberg e.V. organisiert erneut einen weihnachtlichen Rundgang durch den ländlichen Ortsteil, auf dem es über 30 Krippen zu entdecken gibt. Zu einem Spaziergang entlang des Krippenweges lädt der Verein bis zum 6. Januar 2020 ein.

Zu sehen sind dort über 30 Krippen, teils mit aufwändigen Verzierungen, in Fenstern, Vorgärten und an Laternen. Besucher des Krippenweges können dabei echte Raritäten auf ihrem Weg entlang der Dorfstraße bis ins Gutzberger Tal entdecken. Ein festlich geschmückter Weihnachtsbaum und eine große Krippe tauchen die Dorfmitte Gutzbergs in weihnachtliches Flair.

Dort, im Ortszentrum, wird wieder eine Sammeldose platziert, deren Inhalt über den Verein Klabaftermann Nürnberg e.V. krebserkrankten Kindern zugute kommen wird. Das Dorfgespräch Gutzberg freut sich auf viele Besucher und über jede Spende, die sie im neuen Jahr an den Verein weitergeben kann.

Eröffnung am Samstag, den 30. November 2019 um 13 Uhr  
in der Ortsmitte, Gutzberger Dorfstraße  
bis 6. Januar 2020

## Puppentheater "Müffel, Schnüffel, Glückspantüffel" für Kinder ab 4 Jahre gespielt von der KROWIS-Puppenbühne

"Ein Freund, ein guter Freund, das ist das Schönste, was es gibt auf der Welt!" In dieses Lied stimmen nicht nur der über beide Schlappohren verliebte Pelle und seine Herzenshundedame Pina gerne mit ein. Nein, einen echten Kumpel fürs ganze Leben könnte auch Müffel - seines Zeichens französischer Straßenkötter - und sogar der Räuber Paule gebrauchen!

Doch wer will schon mit einem Straßenkötter oder gar einem gefährlichen Räuber befreundet sein? Als Pelle und Pina jedoch in größte Not geraten, wird schnell klar: Unverhofft kommt oft und die Hilfe manchmal ganz unvermutet. Und wer am Schluss dann auch noch verzeihen kann, bleibt sicher nie mehr allein...

Montag, 16. Dezember 2019, 16 Uhr  
in der Stadtbücherei, Mühlstr. 31  
Kosten: 4 €  
Platzreservierungen und Ticketkauf per E-Mail unter [buecherei@stadt-stein.de](mailto:buecherei@stadt-stein.de)  
oder telefonisch unter 0911 / 67048 - 15

Müffel Schnüffel  
Glückspantüffel  
Gespielt von der  
Krowis Puppenbühne  
Montag  
16. Dez.  
16 Uhr  
Bücherei  
Stadt Stein  
Mühlstraße 1  
Für Kinder  
ab 4 Jahren  
Eine  
tierische  
Freundschafts-  
Geschichte  
Reservierungen  
per Mail: buecherei@stadt-stein.de  
oder online: www.stadt-stein.de/  
veranstaltungen  
Kartenvorverkauf  
auch in der Bücherei  
Eintritt: 4 Euro  
STADT STEIN  
BÜCHEREI

## Kunst & Kultur

### Sonntag, 24. November

Matinée des Steiner Foto-, Film- und Videoclubs,  
10 Uhr in den Räumen des SFC im Keller der Grundschule  
Mühlstraße 29, Eintritt frei

### Sonntag, 24. November

Kirchenkonzert "Klangraum Kirche" des Symphonischen Jugend-  
blasorchesters der Stadt Stein, 17 Uhr in der Kirche St. Albertus-  
Magnus, Albertus-Magnus-Str. 19, Eintritt frei

### Donnerstag, 12. Dezember

Führung durch das Kulturhaus Stein am Asbacher Weg 3, mit Be-  
zirksheimatpflegerin Julia Krieger, 17 Uhr, kostenlos, keine Anmel-  
dung erforderlich

### Freitag, 13. Dezember

"Akademie im Rathaus", Lesung "Und ich war da" von Martin Beyer,  
19 Uhr im Kultursaal des Rathauses, Eintritt frei

### Jeden Montag

18 Uhr Skatabend des Skatclubs, vorerst in der Gaststätte  
Werkvolk, Werkvolkerstr. 5 - 7, Eibach

### Jeden 1. Montag im Monat

19 Uhr Öffentliche Sitzung des Heimat- und Kulturvereins,  
Mühlstr. 1 (bei Feiertag eine Woche später)

### Letzter Montag des Monats

19.30 Uhr Monatliches Treffen des Freundeskreises Stein-Puck  
im "Treffpunkt", Mühlstraße,  
Näheres unter [www.fsp-stein.de](http://www.fsp-stein.de)

### Jeden 3. Dienstag im Monat

19 Uhr Treffen des Kunstvereins Stein e.V. in der Mühlstr. 1

### Jeden Mittwoch

19.30 Uhr Chorprobe des Kammerchores Stein  
im Kultursaal des Rathauses

### Jeden 2. Mittwoch im Monat

19.30 Uhr Treffen des Deutsch-Französischen Freundeskreises  
im Vereinslokal des STV-Deutenbach, Weiherberger  
Str. 12. Näheres unter [www.dffk-stein.de](http://www.dffk-stein.de)

### Jeden Donnerstag (außer in den Ferien)

19 - 21 Uhr Chorprobe des Männergesangvereins Bertelsdorf im  
Gasthaus Vergissmeinnicht in Bertelsdorf, Mitfahr-  
gelegenheit wird angeboten,  
Kontakt: Ulrich Dippold, Tel. 0911 / 675270 oder  
Günter Schirmer, Tel. 0911 / 677025

## Kinder & Familie

### Mittwoch, 27. November

Mamifrühstück für (werdende) Eltern, 9.30 - 11 Uhr im Familien-  
zentrum Stein e.V., Goethering 3, Kosten: 5 €, Anmeldung unter  
Tel. 0911 / 49015432 oder per E-Mail unter  
[info@familienzentrum-stein-ev.de](mailto:info@familienzentrum-stein-ev.de)

### Dienstag, 3. Dezember

Nähcafé, geeignet für Nähanfänger, 19.30 - 21.30 Uhr im Famili-  
enzentrum Stein, Goethering 3, Kosten: 12 €, Anmeldung unter  
[info@familienzentrum-stein-ev.de](mailto:info@familienzentrum-stein-ev.de)

### Jeden Freitag

9.30 - 11 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus St. Jakobus,  
Pfarrweg 18

## Veranstaltungen für Senioren

### Mittwoch, 27. November

Seniorenkreis der LKG Stein, Thema: "Alles Ding hat seine Zeit",  
14.30 Uhr, Loschgestr. 21

### Mittwoch, 11. Dezember

Seniorenkreis mit Senioren-Café der LKG Stein, Weihnachtsfeier,  
14.30 Uhr, Loschgestr. 21

### Jeden 2. Montag im Monat

17 - Literaturkreis des Senioren- und Behindertenrates  
18.30 Uhr in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins,  
Mühlstr. 1 (außer an Feiertagen),  
Ansprechpartnerin: Inge Sieder unter  
Tel. 0911 / 6887151

### Jeden 2. Dienstag im Monat

15 - 18 Uhr Spiele-Nachmittag des Senioren- und Behindertenrates  
in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins,  
Mühlstr. 1, kostenlos, Ansprechpartnerin Erika Lukas  
unter Tel. 0911 / 681063.

### Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

14.30 Uhr Seniorenkreis des Landeskirchlichen Gemeinschaft  
Stein, Loschgestr. 21, Ansprechpartner: Sigrid und  
Herbert Schmid unter Tel. 0911 / 675490

### Jeden 3. Donnerstag im Monat

14 Uhr "Denken und Bewegen"-Kurs des SBR, Treffpunkt am  
Faberpark, Eingang Rednitzstr./Rotbucherstr. (bequeme  
Kleidung tragen), Teilnahme auf eigene Verantwortung,  
Anmeldung bei Inge Sieder unter Tel. 0911 / 6887151

## Bauernmarkt

Am Samstag, den 14. Dezember von 8 - 12 Uhr  
auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

## Vorlesestunde in der Bücherei

Für Kinder ab 4 Jahren

Di, 3. Dezember

Do, 5. Dezember



16 - 17 Uhr

in der Stadtbücherei, Mühlstraße 1

## Runder Tisch für Eltern behinderter Kinder

Einladung zum Erfahrungsaustausch am Donnerstag,  
den 9. Januar 2020 um 19 Uhr im "Treffpunkt" in der  
Mühlstraße 1.

Nähere Infos erhalten Sie bei Sozialreferentin Johanna Dippold  
unter Tel. 0911 / 675270.



## Adventskonzert des Kammerchores Stein am 8. Dezember in der St.-Albertus-Magnus-Kirche

Mozart Messe B-Dur am zweiten Adventssonntag: Am Sonntag, den 8.12.2019, erklingen um 17 Uhr in der Albertus-Magnus-Kirche Stein weihnachtliche Weisen und Werke von Mozart, vor allem die Missa Brevis in B-Dur.



Foto: Kammerchor Stein

Gesungen und gespielt werden die Musikstücke von dem Kammerchor Stein unter der Leitung von Hiltrud Großmann und Mitgliedern des Collegium musicum Nürnberg unter der Leitung von Florian Grieshammer. Als Gesangs-

solisten werden Helen Rohrbach, Alexandra Vildosola, Alfons Brandl und Jakob Kreß zu hören sein.

Als Mozart 1777 die Missa Brevis komponierte, stand er in Salzburg noch im Dienst des Erzbischofs Colloredo, der von einem Komponisten verlangte, dass eine Messkomposition sehr kurz gehalten sein soll. Mozart hielt sich nur zum Teil an diese Anweisung. Im letzten Satz, dem "Agnus die", verlängert er den Satz "Dona nobis pacem", die Bitte um Frieden, durch ein wiederholtes Abwechseln zwischen Chor und Solisten beträchtlich. Mozart kündigte nach der Komposition seine Stelle bei Colloredo und versuchte danach als freischaffender Künstler zu arbeiten.

Der fröhliche schwungvolle Charakter der Messe erweist sich als überzeugende Widerlegung der Ansicht, dass Heiterkeit in der Kunst nicht mit Würde und Ehrfurcht vor dem religiösen Mysterium in Einklang zu bringen sei. So wie sich das Gotteslob in diesem Werk äußert, bringt es den Hörern das Wesens Mozarts nahe und vermittelt christliche Glaubensfreude (nach Bernhard Janz im Vorwort der Stuttgarter Mozart Ausgabe).

Karten gibt es an der Abendkasse zum Preis von 10 Euro, ermäßigt 7 Euro.

## Fränkische Weihnacht am 1. Dezember in der Martin-Luther-Kirche

Singen und Musizieren - Stimmungs- und Humorvolles zur Adventszeit: Zur "Fränkischen Weihnacht" laden das Kulturamt, die ARGE Fränkische Volksmusik Bezirk Mittelfranken und der Heimat- und Kulturverein Stein am Sonntag, den 1.12.2019 um 16 Uhr, in die Martin-Luther-Kirche ein.

Auch wenn die Vorweihnachtszeit von vielen als die stillste Zeit im Jahr bezeichnet wird, sollte der Humor während dieser Tage und Wochen nicht zu kurz kommen. In diesem Sinne ist wohl eine Betrachtung der Geschehnisse rund um Weihnachten auch mal mit einem kleinen Augenzwinkern erlaubt.



Foto: Roland Frank

Mitwirkende bei dieser musikalisch-humorvollen Einstimmung auf die Weihnachtstage sind die Eschenbacher Madli aus Markt Erlbach, die Maierbach Sänger aus Neumarkt, das Trio Collegio aus Altdorf, der Posaunenchor Oberweihersbuch und Klaus Krügel als Sprecher.

Karten zum Preis von 6 Euro sind online unter [www.vhs-stadt-stein.de](http://www.vhs-stadt-stein.de) sowie im Kulturamt im Steiner Rathaus (Zi. 115, 1. OG) erhältlich.

## Freie Kursplätze bei der vhs Stein

### Persische Küche

Fingerfood - kleine orientalische Leckerbissen  
**Kurs 19H 2003 S:** Fr., 6.12.2019, 18 - 21.30 Uhr,  
Mittelschule Neuwerker Weg 29, Zi. 106,  
Gebühr: 28 € (inkl. Materialkosten)

### Wire Wrapping: Ringlein, Reiflein Zart und fein

**Kurs 19H 2199 S:** Sa., 7.12.2019, 14 - 18 Uhr,  
Kulturhaus Gasweg 1, Zi. 202,  
Gebühr: 23 € (zzgl. Materialkosten)

### Elternunterhalt:

Haften Kinder für die Pflegekosten ihrer Eltern?  
**Kurs 19H 5314 S:** Di., 3.12.2019, 19-21 Uhr,  
Kulturhaus Gasweg 1, Zi. 201,  
Gebühr: 10 €

Mehr Informationen online unter [www.vhs-stadt-stein.de](http://www.vhs-stadt-stein.de)

**Schriftliche Anmeldung zu allen Kursen erforderlich bei der vhs Stein, Hauptstr. 56 in Stein, oder online unter [www.vhs-stadt-stein.de](http://www.vhs-stadt-stein.de).**





## DIE STADT STEIN

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Erzieher/-in (m/w/d)

im städtischen Kinderhort mit mindestens 35 Wochenstunden zur Unterstützung für die Gruppenarbeit ein

#### Unsere Erwartungen:

- selbstständiges, flexibles und eigenverantwortliches Arbeiten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrungen in der Kinder- oder Jugendarbeit sowie in der Hausaufgabenbetreuung

#### Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein angenehmes Arbeitsklima mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und regelmäßige Fortbildungen
- Bezahlung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit vielfältigen Sozialleistungen wie z.B. betriebliche Altersvorsorge
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

**Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an die Stadt Stein, Personalamt, Hauptstraße 56, 90547 Stein oder per E-Mail an [personalamt@stadt-stein.de](mailto:personalamt@stadt-stein.de).**

Da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, bitten wir ausschließlich um Übersendung von Kopien.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des städtischen Kinderhorts, Frau Fiedler unter Tel. 0911 / 685595 sowie Herr Schäfer unter Tel. 0911 / 6801 - 1514 gerne zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**



## DIE STADT STEIN

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Verwaltungsfachwirt (BL II) (m/w/d) oder Steuerfachwirt (m/w/d)

in Vollzeit für die Finanzverwaltung

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte sind vor allem:

- Sachbearbeitung, Umsetzung und Durchführung im Hinblick auf die Neuregelung des § 2 b UStG
- Erstellung, Durchführung und Kontrolle der Anlagenbuchführung einschließlich der Inventarverwaltung und des Anlagevermögens
- umfassende Sachbearbeitung im Rahmen der Erstellung der Kostenleistungsrechnung, der Auftragsverwaltung sowie
- Unterstützung der Sachgebiete bei der Durchführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung

#### Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d) oder Steuerfachwirt/in (m/w/d)
- Fachkenntnisse in den Bereichen kommunales Haushaltswesen sowie Kassen- und Steuerrecht (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Abgabenordnung)
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität
- sorgfältiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Kenntnisse und sichere Anwendung der AKDB-Verfahren und gute EDV-Kenntnisse

#### Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit)
- ein vielseitiges, selbstständiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation gemäß dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung
- bei Bedarf Hilfe bei der Wohnungssuche
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung im pdf-Format bis spätestens **Freitag, den 6.12.2019** per E-Mail an das Personalamt unter [personalamt@stadt-stein.de](mailto:personalamt@stadt-stein.de) oder per Post an die Stadt Stein, Personalamt, Hauptstr. 56, 90547 Stein. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Martin May unter Tel. 0911 / 6801 - 1230 gerne zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung**



## Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über unseren Umgang mit den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) unter folgendem Link aufklären:  
[www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/stellenangebote](http://www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/stellenangebote)

## Bekanntmachung nach Art. 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe ihrer Daten (Melderegisterauskünfte) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG vom 3. Mai 2015 (BGBl. I. S. 1084) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745)). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Im Vorfeld der Kommunalwahlen am 15. März 2020 und einer eventuellen Stichwahl am 29. März 2020 wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen.

Diese ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf unbefristet gespeichert.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein, Zimmer 8 oder 9  
Fr. Landshuter Tel. 0911 / 6801 - 1323; E-Mail: m.landshuter@stadt-stein.de  
Fr. Schiroky Tel. 0911 / 6801 - 1324; E-Mail: u.schiroky@stadt-stein.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr  
Montag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Ihr Ordnungsamt

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Stein,  
Hauptstr. 56, 90547 Stein,  
Tel. 0911 / 6801 - 0,  
E-Mail: info@stadt-stein.de

**V. i. S. d. P.:** Erster Bürgermeister Kurt Krömer

**Redaktion:** Stadt Stein, Maria Kapitza,  
Tel. 0911 / 6801 - 1178,  
E-Mail: m.kapitza@stadt-stein.de

**Druckservice:** Mediaagentur Weißlein,  
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m<sup>2</sup> Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 3. Dezember 2019  
Nächste Ausgabe: 14. Dezember 2019

## Kommunalwahlen am 15. März 2020 und eventuelle Stichwahlen am 29. März 2020

Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen anlässlich dieser Wahl(en) können aufgrund der Betriebsferien unserer Druckereien oder den mit den Wahlen verbundenen Fristen nicht oder zumindest nicht immer rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Um Sie jedoch rechtzeitig zu informieren, werden wir die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen dann in Form eines Aushanges in den amtlichen Schaukästen veröffentlichen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.  
Ihr Wahlamt

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stein vom 6. November 2019

Aufgrund der Art. 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Stein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Stadt Stein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
3,70 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche  
8,00 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Kosten der Abwässeruntersuchung

Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Abwassereinleiter haben die Kosten für die Untersuchung der Abwässer (§ 17 EWS) zu tragen.

## § 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## § 11 Einleitungsgebühr, Feststellen der Einleitungsmenge

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,70€/m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; ein Abzug erfolgt nur auf Antrag.

(3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.

(4) Der Nachweis der dem Grundstück aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen und der abzusetzenden Wassermengen erfolgt grundsätzlich durch den Einbau geeichter und von der Stadt plombierter Messeinrichtungen. Beschaffung, Einbau und Unterhalt erfolgen durch den Gebührenpflichtigen und auf dessen Kosten. Die Einbaustelle wird im Benehmen mit dem Verpflichteten von der Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung der Messeinrichtungen zu gestatten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen für die aus sonstigen Anlagen verbrauchten Wassermengen sowie die Mitteilung der Zählerstände an die Stadt obliegt dem Gebührenpflichtigen. Lässt sich die Wassermenge aus sonstigen Versorgungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt, falls keine gesonderte Messeinrichtung hierfür vorhanden ist, für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Bei der Erstattung sind jedoch mindestens für jede auf dem Grundstück wohnende Person 18 m<sup>3</sup>/Jahr als Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Jahresende. Die Viehhalter sind verpflichtet, ihren Viehbestand innerhalb von zwei Wochen nach Jahresschluss der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Anträge auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen können nur für die Zeit ab dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt eingehen.

Sofern sich keine Änderungen ergeben haben, ist eine alljährliche Wiederholung dieser Anträge nicht erforderlich. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und am Tag der Jahreswasserverbrauchsablesung durch die Stadtwerke abzulesen und diesen binnen 14 Tagen der Stadt schriftlich zu melden.

(7) Vom Abzug nach Abs. 2 bis 5 sind ausgeschlossen das hauswirtschaftlich genutzte sowie das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(8) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m<sup>3</sup> Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

#### § 12

##### Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

#### § 13

##### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung der städtischen Entwässerungseinrichtung Abwasser zuführt.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht auf dem Grundstück, Erbbau-recht, Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 14

##### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr der Jahresabrechnung wird jeweils zum 15.04. fällig. Bei Zwischenabrechnungen wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Stadt zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 16

##### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

#### § 17

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11. Dezember 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 51) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 21/2015) außer Kraft gesetzt.

Stein, 6. November 2019

Stadt Stein

gez. Kurt Krömer

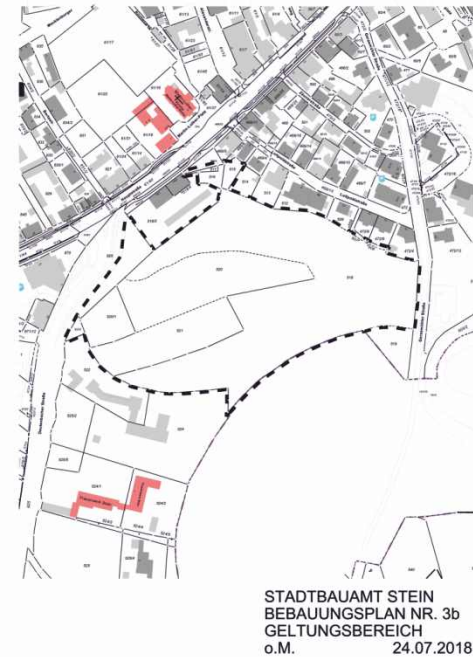
Erster Bürgermeister

# Einstellung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3b "Steiner Keimzelle" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 beschlossen, das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 3b "Steiner Keimzelle" und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter zu führen und den diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 24.07.2018 aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem Plan vom 24.07.2018 ersichtlich. Der Beschluss über die Einstellung der Verfahren wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Stein, den 23.11.2019  
Stadt Stein  
gez. Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) des Kommunalbetriebs Stein, Anstalt des öffentlichen Rechts, 90547 Stein, unter dem Datum vom 18. September 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an den Kommunalbetrieb Stein, Anstalt des öffentlichen Rechts, 90547 Stein

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetrieb Stein, Anstalt des öffentlichen Rechts, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Stein, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

- der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### 2. Behandlung des Jahresgewinnes

Gem. Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.11.2019 wird der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 24.179,15 € dem bestehenden Bilanzgewinn in Höhe von 232.321,62 € zugerechnet. Der Bilanzgewinn zum 31.12.2018 beträgt 256.500,77 €.

### 3. Auslegung

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 01.12.2019 während der üblichen Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalbetriebes Stein AöR, Hauptstraße 26, 90547 Stein zur Einsichtnahme aus.

gez. Kurt Krömer  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Klaus Heinrich  
Vorstand

## Herbstlaub: Reinigung der Gehwege und Gehbahnen durch die Anlieger

Die Anlieger der öffentlichen Straßen und Wege sind nach der Reinigungsverordnung verpflichtet, die Gehwege oder Gehbahnen zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Unrat und Staub. Auch Laub muss entfernt werden.

Gerade im Herbst kann deshalb ein häufiges Kehren erforderlich sein. Denn Laub kann bereits im trockenen Zustand (bei bestimmten Baumarten) oder spätestens bei Nässe so glatt und gefährlich sein wie Eis oder Schnee.

Unabhängig von der Herkunft des Laubes (private Bäume oder Straßenbäume) muss das Laub von den Anliegern (ggf. Mietern, Hausmeisterdienst) entfernt werden (Kompost, Grüne Tonne). Ein Kehren in die Straßenentwässerungsrinne (Verstopfung der Gullys) oder in öffentliche Pflanzbeete (Ersticken der dortigen Pflanzen) ist nicht erlaubt.



Foto: Pixabay (lizenzfrei)

Die Reinigungsverordnung finden Sie online auf unserer Website unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice, Ortsrecht. Sie liegt auch im Stadtbauamt Stein auf.

Ihr Stadtbauamt

## Kundeninformation der Stadtwerke Stein

### Änderung der Grundversorgungspreise für elektrische Energie (Strom) zum 1. Januar 2020

Können Sie sich noch an die letzte Strompreiserhöhung der Stadtwerke Stein erinnern? Diese fand zum 1. Januar 2017 statt. Trotz stetig steigender Abgaben und Umlagen ist es uns seither gelungen, die Strompreise auf einem konstant günstigen Niveau zu halten. Dies verdanken wir nicht zuletzt Ihrer Treue und Ihrem Vertrauen in unser Unternehmen - vielen Dank!

#### Wie setzt sich Ihr Strompreis zusammen?

Ein Großteil des Strompreises besteht aus staatlichen oder regulierten Preisbestandteilen, die wir nicht beeinflussen können. Hierbei ist die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) einer der größten Kostenbestandteile. Weitere wesentliche Preisbestandteile sind die staatlich regulierten Netzentgelte und der Beschaffungspreis für den Strom auf dem Großhandelsmarkt. Diese sind in letzter Zeit stark angestiegen. Insgesamt hat sich die Summe aus allen Preisbestandteilen erhöht.

#### Was bedeutet das aktuell?

Ab dem 1. Januar 2020 steigen die Energiepreise für die "Allgemeinen Tarife der Grundversorgung" um brutto 2,20 Cent pro Kilowattstunde. Der monatliche Grundpreis erhöht sich ebenfalls um 1,19 € brutto.

Die von den Aufsichtsgremien bereits genehmigten "Allgemeinen Preise der Grundversorgung Strom" können Sie der gesonderten Veröffentlichung in diesem Amtsblatt entnehmen (Seite 17 und 18).

#### Sie möchten Ihre Stromkosten senken?

Als regionaler Energieversorger setzen wir alles daran, die Belastungen für unsere Kunden so gering wie möglich zu halten. Deshalb empfehlen wir Ihnen den Wechsel in unseren Produktvertrag. Gegenüber Ihrem aktuellen Grundversorgungstarif sparen Sie damit bares Geld. Detailinformationen erhalten Sie direkt durch unseren Energievertrieb. Zusätzlich werden alle Kunden durch ein persönliches Schreiben über die Details der notwendigen Preisanpassung gesondert in Kenntnis gesetzt.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen der Energievertrieb der Stadtwerke Stein unter Tel. 0911 / 99670 - 5530 gerne zur Verfügung.

Die "Allgemeinen Preise der Grundversorgung Strom" und deren Erläuterungen finden Sie auf den nächsten beiden Seiten.



Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG sind Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

\* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

		Netto	Brutto
<b>EINTARIF</b>	<b><u>StSt-Standard</u></b>		
	<b>Kunden ohne Schwachlastregelung</b>		
	bis ca. <b>1.400 kWh/Jahr</b>		
	Arbeitspreis	29,75 ct/kWh	<b>35,40 ct/kWh</b>
	Grundpreis	5,54 €/Monat	<b>6,59 €/Monat</b>
	ab ca. <b>1.400 kWh/Jahr</b>		
Arbeitspreis	26,69 ct/kWh	<b>31,76 ct/kWh</b>	
Grundpreis	9,15 €/Monat	<b>10,89 €/Monat</b>	
<b>DOPPELTARIF</b>	<b><u>StSt-Extra</u></b>		
	<b>Kunden mit Schwachlastregelung</b>		
	bis ca. <b>1.300 kWh/Jahr HT</b>		
	Arbeitspreis HT	30,95 ct/kWh	<b>36,83 ct/kWh</b>
	Arbeitspreis NT	23,25 ct/kWh	<b>27,67 ct/kWh</b>
	Grundpreis	8,10 €/Monat	<b>9,64 €/Monat</b>
	ab ca. <b>1.300 kWh/Jahr HT</b>		
	Arbeitspreis HT	28,35 ct/kWh	<b>33,74 ct/kWh</b>
Arbeitspreis NT	23,25 ct/kWh	<b>27,67 ct/kWh</b>	
Grundpreis	11,00 €/Monat	<b>13,09 €/Monat</b>	
<b>Bestpreisgarantie</b>			
Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG rechnen innerhalb der Preisgruppe immer die günstigere Standard-/Extra-Preisregelung ab!			
<b><u>Weitere Verrechnungspreise</u></b>			
Stromwandlersatz		30,00 €/Jahr	<b>35,70 €/Jahr</b>

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%). Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Stromsteuer

Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

## Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung Strom

### 1. Schwachlastzeiten (Niedertarifzeiten)

An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages,  
 an Samstagen von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr,  
 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der StSt bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können.

### 2. Zahlungserinnerung

Für jede erneute Aufforderung zur Zahlung ist ein Betrag von € 3,00 zu entrichten.

### 3. Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV (Stand 01.01.2020)

#### Eintarif

#### Doppeltarif

Allgemeine Preise der Grundversorgung, Stand 01.01.2020	StSt-Standard bis ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Standard ab ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Extra bis ca. HT 1.300 kWh/Jahr		StSt-Extra ab ca. HT 1.300 kWh/Jahr	
	<b>Grundpreis pro Jahr (brutto) (Verbrauchsunabhängig)</b>	79,08 €		130,68 €		115,68 €		157,08 €
<b>HT-Energiepreis<sup>1</sup> (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)</b>		35,40 ct		31,76 ct		36,83 ct		33,74 ct
<b>NT-Energiepreis (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)</b>	entfällt					27,67 ct		27,67 ct

#### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	66,48 €		109,80 €		97,20 €		132,00 €	
HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		29,75 ct		26,69 ct		30,95 ct		28,35 ct
NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					23,25 ct		23,25 ct
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
HT-Konzessionsabgabe <sup>2</sup> (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320		1,320		1,320
NT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	entfällt					0,610		0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,756		6,756		6,756		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,226		0,226		0,226		0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,358		0,358		0,358		0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,416		0,416		0,416		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,007		0,007		0,007		0,007

Als Entgelte des Netzbetreibers<sup>3</sup> fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,43		8,43		8,43		8,43
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	40,00		40,00		40,00		40,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,73		13,73		35,64		35,64	
<b>HT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>53,73</b>	<b>19,563</b>	<b>53,73</b>	<b>19,563</b>	<b>75,64</b>	<b>19,563</b>	<b>75,64</b>	<b>19,563</b>
<b>NT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	entfällt					<b>18,853</b>		<b>18,853</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil<sup>2</sup> für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	12,75		56,07		21,56		56,36	
am HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		10,187		7,127		11,387		8,787
am NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					4,397		4,397

<sup>1</sup> Die oben in der Tabelle genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

<sup>2</sup> Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

<sup>3</sup> Entgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

# Männergesangsverein „Sängerlust“ Bertelsdorf u. U.



Die Sänger laden alle interessierten und sangesfreudigen Männer jeden Alters herzlich ein, ganz unverbindlich und kostenlos zu den Proben zu kommen und mitzusingen.

**Aktuelles Projekt:  
„UDO Jürgens-BEST OF“**

Wir proben  
**jeden Donnerstag  
um 20 Uhr im Gasthaus  
„Vergissmeinnicht“  
in Bertelsdorf/Stein**  
Mitfahrgelegenheiten werden angeboten

Weiteres Infos bei  
Ulrich Dippold Tel. 0911 / 675270  
oder Mail: upd99@gmx.de  
und bei Günter Schirmer Tel. 0911 / 677025  
oder Mail: guenterschirmer@nefkom.net

www.menngesangsverein.de

## Heimatmuseum Stein Geschichte hautnah erleben

Jeden 3. Sonntag im Monat hat das Heimatmuseum in der Mühlstraße 1 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Ausgestellt werden Exponate aus der Geschichte der Faberstadt.

Weitere Infos unter [www.heimat-und-kulturverein-stein.de](http://www.heimat-und-kulturverein-stein.de) oder unter Tel. 0911 / 6804757.

## Fairtrade-Produkte in Stein

### Eine-Welt-Laden im früheren Milchhaus in der Locher Str. 2 in Stein-Oberweihersbuch

Dienstag: 9 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr  
Donnerstag: 15 - 17 Uhr  
Sonntag: 10.30 - 11.30 Uhr

## Öffnungszeiten des Rathauses & Bürgermeistersprechstunden

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr  
Zusätzlich Montag 14 - 18 Uhr

Telefon: 0911 / 6801 - 0 | Fax: 0911 / 6801 - 1977  
E-Mail: [info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
Website: [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

Sprechstunden mit dem Ersten Bürgermeister Kurt Krömer finden nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters unter Tel. 0911 / 6801 - 1111 oder - 1113 statt.

## Sitzungstermine

Stadtratssitzung: Di., 26.11.19, 18.30 Uhr  
Hauptverwaltungsausschuss: Di., 10.12.19, 18.30 Uhr  
Bau-, Verkehrs- u. Umweltausschuss: Do., 12.12.19, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite [www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp](http://www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp)

## Sozialamt vor Ort

Bürgernähe hat in der Verwaltung der Stadt Stein hohe Priorität. Das Sozialamt der Stadt Stein bietet deshalb einmal pro Monat als besonderen Service „Beratung vor Ort“ an.

Dies betrifft die Beratung im CARITAS-Seniorenheim St. Albertus-Magnus und im Seniorendomizil GUTT-KNECHTSHOF. Gegen telefonische Voranmeldung bei: Frau Carina Gietl unter Tel. 0911 / 6801 - 1330 oder bei Herrn Adrian Dohle unter Tel. 0911 / 6801 - 1328.

Nächster Termin: 12.12.2019

## Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Anmeldung unter Tel. 0911 / 9773 - 1434, - 1436, - 1438.

Weitere Infos unter [www.landkreis-fuerth.de](http://www.landkreis-fuerth.de).

## Straßenreinigung

Nächster Termin: 27.11. – 29.11.2019  
18.12. – 20.12.2019 (je nach Wetter)

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

# Aufforderung zur Meldung der Gartenwasser- und Stallzähler-Stände des gesamten Stadtgebietes Stein, einschließlich Gutzberg, Loch, Sichersdorf, Ober- und Unterbüchlein

Für die bevorstehende Jahresendabrechnung der Kanalgebühren für 2019 wird gebeten,  
die **Gartenwasser- bzw. Stallzählerstände** (nur Zwischenzähler) abzulesen und

**bis spätestens 30. November 2019**

an die Stadt Stein zu melden. Dazu können Sie das unten abgedruckte Formular verwenden oder die  
Meldung direkt über das Internet: [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de) → Bürgerservice → **Bürgerservice-Portal** eingeben.  
**Von telefonischen Meldungen bitten wir abzusehen.**

Bitte prüfen Sie bei der Ablesung, ob die **Eichung** dieses Zwischenzählers noch gültig ist, da nur  
dann eine Erstattung erfolgen darf (Gültigkeit = 6 Jahre ab Eichjahr).  
Nach erfolgtem Zählerwechsel ist der alte Zähler zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei vorzuzeigen  
und es sind die neuen Zählerdaten mitzuteilen. Für Rückfragen steht Frau Eidenberger, Zi. 102 oder  
Frau Schmitt, Zi. 104, unter Tel. 0911 / 6801 - 1236 oder - 1240 gerne zur Verfügung.

## Meldung des Gartenwasser- bzw. Stallzählerstandes 2019

**Gebührenpflichtiger:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

**Für das Grundstück in Stein:** Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Finanzadresse-Nr. (siehe Kanalgeb.-Bescheid): \_\_\_\_\_

### Erster Zwischenzähler:

Zähler-Nr.:

geeicht bis:

**Zählerstand:**

Ablesetag:

### Zweiter Zwischenzähler:

Zähler-Nr.:

geeicht bis:

**Zählerstand:**

Ablesetag:

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte bis **spätestens 30.11.2019** an:

**Stadt Stein**  
**Stadtkämmerei**  
**Hauptstr. 56**

90547 Stein - per Post oder Hausbriefkasten

oder per Fax: 0911 / 6801 - 1934